

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das neue Großherzogliche Badische Preß-Gesetz vom 2. April 1868

Behaghel, Wilhelm

Freiburg i/B, 1868

Zweiter Titel. Von der Polizei der Presse

[urn:nbn:de:bsz:31-143354](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-143354)

nicht unter den Begriff einer Druckschrift fallen würden, und eine analoge Unterscheidung ist bei Bildwerken zu machen, so daß z. B. reine Porträts nicht, wohl aber Carrikaturen von solchen, weil in der Regel eine Kritik über die porträtirte Person darstellend, den Vorschriften über Drucksachen zu unterwerfen sind.

Zweiter Titel.

Von der Polizei der Presse.

Die in diesem Titel aufrecht erhaltenen preßpolizeilichen Vorschriften bezwecken theils die Sicherung eines wirksamen Strafverfahrens wegen der durch die Presse verübten Vergehen, theils gewähren sie den Betheiligten ein selbstständiges Mittel der Abwehr gegen unwahre Ausstreuungen, theils stellen sie die Fälle fest, in welchen eine Verbreitung von Druckschriften nicht stattfinden darf. Dieselben haben zum Gegenstand:

1. Die Kundbarmachung der Druckereien und ihrer Leiter (§. 4);
2. Die Angaben, welche eine Druckschrift über die bei ihrem Erscheinen betheiligten Personen und Druckort enthalten muß (§. 5);
3. Die Hinterlegung von sog. Pflichtexemplaren (§. 6);
4. Die Verkündung von Verurtheilungen durch die Druckschrift, deren Inhalt sie betreffen (§. 10);
5. Die Aufnahme von Berichtigungen (§. 11);
6. Die Verbote von Veröffentlichungen und der Verbreitung von Druckschriften (§§. 7. 9);

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Zu 1.

Das Gesetz verlangt, daß bei jeder Eröffnung eines Druckereigeschäfts oder bei Uebernahme der Leitung eines solchen durch eine andere Person der Polizeibehörde

hiervon Anzeige gemacht und zugleich das Lokal des Gewerbebetriebs angegeben, sowie auch von jedem Wechsel des Lokals der gedachten Behörde Mittheilung gemacht werde. Die Pflicht hierzu liegt Demjenigen ob, welcher die Druckerei leitet und betreibt, mithin dem Inhaber des Geschäfts, oder, wo dieser das Gewerbe nicht in eigener Person leitet, d. h. wo dieser sich von jeder Theilnahme an der Leitung fernhält, dem Geschäftsführer desselben. P.-G. S. 4. Ebendiese Person ist der Drucker im Sinne der verschiedenen deßfalligen Bestimmungen des Preßgesetzes. s. §§. 5. 6. 10. 11. 13. deß. Jede Uebertretung dieses Gebots hat eine polizeiliche Geldstrafe bis zu 100 fl. zur Folge. P.-G. S. 8.

Auf andere gewerbliche Anstalten, deren Erzeugnisse dem Preßgesetz unterliegen, wie lithographische und photographische Werkstätten ist das Gebot der gedachten Anzeige nicht auszudehnen.

Zu 2.

Das Gesetz hält daran fest, daß keine Druckschrift (s. Erl. zum I. Tit. Ziff. III.) im Großherzogthum gedruckt oder auch nur gewerbmäßig oder sonst durch Austheilung an Mehrere verbreitet werden darf, welcher nicht der Name des Druckers (s. oben zu 1) und der Druckort beigelegt ist. P.-G. S. 5. Dagegen sieht dasselbe von einem Gebot der Angabe des Verfassers oder Herausgebers und Verlegers, sowie der den Zeitungen und Zeitschriften bisher beizufügenden Benennung eines verantwortlichen Redakteurs, ab. Daß damit die Benennung auch dieser Personen, wenn sie es in ihrem persönlichen Interesse für angemessen erachten, nicht ausgeschlossen sei, bedarf kaum der Erwähnung.

Es kann hierbei die Frage aufgeworfen werden, welcher Name auf der Druckschrift angegeben sein müsse, wenn die Druckerei unter einem besonderen Geschäftsnamen (Firma) geführt wird. Berücksichtigt man, daß der Zweck der gesetzlichen Vorschrift lediglich darauf geht, daß durch die Druckschrift selbst die Person des (haftbaren) Druckers bekannt werde, dieser Zweck aber durch die Nennung der Firma eben so sicher erreicht ist, wie durch Nennung der Person des Druckers, weil die Leiter des Geschäftes zur Kenntniß der Polizeibehörde zu bringen sind (P.-G. S. 4, s. oben zu 1), andererseits aber die gewerblichen Verhältnisse für den Drucker ein

Interesse begründen können, daß seine Preßzeugnisse den der Geschäftswelt bekannteren Namen seiner Firma tragen, so hat man die Angaben dieser für genügend zu erachten.

Fehlen einer Druckchrift die geforderten Angaben, so verfallen der (inländische) Drucker und der (in- oder ausländische) Verbreiter in eine polizeiliche Geldstrafe bis zu 100 fl.; dagegen ist, wenn die beigefegten Angaben falsch sind, gegen den Drucker als Urheber derselben und gegen diejenigen, welche die Druckchrift verbreitet haben, obgleich sie wußten, daß die Angaben falsch seien, eine polizeiliche Gefängnißstrafe bis zu vier Monaten zu erkennen. P.-G. §. 8. Zugleich rechtfertigen diese Uebertretungen eine polizeiliche Beschlagnahme der Druckchrift. P.-G. §. 19—20.

Zu 3.

Das neue Preßgesetz hat die Vorschrift beibehalten, daß in der Regel von den im Großherzogthum erscheinenden Druckchriften je ein Exemplar bei der Polizeibehörde zu hinterlegen ist, und diese auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung mit Angabe des Tags und der Stunde der Hinterlegung auszustellen hat. Dieses Gebot trifft jedes einzelne ausgegebene Blatt oder Heft der im Inland erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften und die anderen (im Inland gedruckten) Schriften, welche nicht über 5 (früher 20) Bogen im Druck betragen; ausgenommen sind die Blätter oder Schriften rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts und die amtlich herausgegebenen Blätter. Die wesentliche Abweichung der neuen Bestimmung von der früheren besteht darin, daß die Hinterlegung erst mit dem Beginne der Austheilung der Druckchrift (und nicht mehr wie ehemals schon einige Zeit vorher) zu geschehen braucht, und daß sie dem Drucker (nicht mehr dem Verleger) zur Pflicht gemacht ist, weil dieser allein diejenige Person ist, welche in allen Fällen bekannt wird. P.-G. §. 6. Wegen Uebertretung des Gebots verfällt der Drucker in eine polizeiliche Geldstrafe bis zu 100 fl., P.-G. §. 8; dagegen findet deshalb eine Beschlagnahme nicht statt, weil die gebotene Hinterlegung des sog. Pflichtexemplars keine Voraussetzung für die Staatshaftigkeit der Verbreitung der Druckchrift ist.

Die gedachte Verbindlichkeit liegt dem Drucker selbst dann ob, wenn die Austheilung der Druckschrift nicht von ihm, sondern von einem Dritten ausgeht, aber er darf sich derselben unzweifelhaft auch dadurch entledigen, daß er diesen Dritten mit der Hinterlegung des Pflichtexemplars beauftragt, ohne daß jedoch seine Haftbarkeit wegfiel, wenn der Beauftragte versäumte den Auftrag rechtzeitig zu vollziehen. Will der Drucker diesen Ausweg nicht wählen, so mag er sich mit dem Dritten über die Zeit des Beginns der Austheilung verständigen, damit er seiner Verbindlichkeit rechtzeitig nachkommen könne; er hat aber auch das unbestreitbare Recht die Hinterlegung schon vor dem Beginn der Austheilung durch den Dritten zu vollziehen, wenn er dieses für angemessen erachtet um sich gegen jede Verantwortlichkeit sicher zu stellen.

Zu 4.

Die Gerichte haben das Recht behalten, in dem Strafurtheil, welches sie wegen des Inhalts einer Zeitung oder Zeitschrift erlassen, zugleich anzuordnen, daß dasselbe in eben diese Druckschrift eingerückt werde, weil die Strafrechtspflege ein Interesse daran hat, daß derselbe Leserkreis, welcher zur Kenntniß des für strafbar erkannten Artikels gekommen ist, auch die eingetretene Bestrafung erfahre. Diesem Recht der Gerichte entspricht die Pflicht des Druckers (s. oben zu 1) die richterlich angeordnete Einrückung unentgeltlich und innerhalb 8 Tagen von Zustellung des Urtheils an ihn, oder wenn während dieser Frist die Zeitung oder Zeitschrift nicht erscheint, in ihrer nächstfolgenden Nummer zu vollziehen, wobei noch zu beachten, daß das Urtheil durchaus ohne Zusätze, Weglassungen oder Bemerkungen eingerückt werden muß. P.-G. S. 10. Abs. 1. 2. Zur Durchführung der angeordneten Einrückung dient das Recht des Gerichts gegen den Drucker, welcher seine Verbindlichkeit nicht erfüllt eine Geldstrafe zu erkennen und zwar wiederholt, so jedoch, daß der Gesamtbetrag der mehreren successiv erkannten Geldstrafen die Summe von 500 fl. nicht übersteigen darf. Ueberdieß, d. h. wenn durch die bis zu dem äußersten zulässigen Maaße erkannten Geldstrafen der Drucker nicht bewogen werden konnte, die Einrückung eintreten zu lassen, mithin an Stelle derselben nicht aber auch neben ihnen, kann das Gericht auf

Kosten des Druckers eine anderweite Veröffentlichung anordnen, welche geeignet erscheint, den Zweck der gedachten Einrückung zu erfüllen. P.=G. §. 10 Abf. 3.

Das Gesetz läßt unbestimmt, bis zu welchem Betrag jede einzelne Geldstrafe ansteigen könne; berücksichtigt man, daß der Entwurf ursprünglich nur eine einmalige Geldstrafe bis zu 100 fl. zuließ, und daß diese Bestimmung nur durch die Zulassung einer Wiederholung dieser Strafe ausgedehnt werden wollte, so ist unzweifelhaft, daß man, obgleich es sich hier um eine Strafe handelt, welche der über das bestrafte Verbrechen erkennende Strafrichter (und nicht wie in den Fällen der §§. 4—9 und 11 das Polizeistrafgericht) ausspricht, gleichwohl den vorhin angegebenen Betrag, welcher das höchste Maaß der ohne nähere Bestimmung gedrohten polizeilichen Geldstrafen darstellt (P.=St.=G.=B. §. 6), zugleich als Maximalbetrag der hier fraglichen einzelnen Strafen im Auge behalten hat.

Die erste Geldstrafe kann sofort nach Umlauf der oben gedachten Frist erkannt werden, dagegen setzt die Wiederholung derselben voraus, daß die vorausgegangene Strafverfügung dem Drucker zugestellt und von dieser Zustellung abermals dieselbe Frist umlaufen sei.

Gegenüber den auswärtigen Zeitungen oder Zeitschriften kommt, im Falle Geldstrafen das Einrücken des ergangenen Urtheils nicht herbeizuführen vermögen, das (im Lauf der Verhandlung der II. Kammer vom 12. November 1867 zu §. 17 des P.=G. auch als für diesen Fall anwendbar anerkannte) Recht des Gr. Ministeriums des Innern in Betracht, dieselben bis auf die Dauer von zwei Jahren zu verbieten. P.=G. §. 17.

Die Fälle anlangend, in welchen das Gericht das Einrücken seines Strafurtheils anordnen kann, läßt die allgemeine Fassung des Gesetzes keinen Zweifel darüber aufkommen, daß diese Anordnung bei jeder strafgerichtlichen Verurtheilung statthaft ist, bei der wegen eines auf Privatanklage verfolgten Vergehens ergangenen Verurtheilung jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Ankläger seinen Antrag darauf gestellt hat (vgl. St.=G.=B. §. 314.)

Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß der Drucker durch den Widerspruch des Herausgebers (Redakteurs) oder Verlegers

gegen die Einrückung seiner Verpflichtung hierzu nicht enthoben wird, darum aber auch berechtigt sein muß die Einrückung selbst gegen den Willen der gedachten Personen zu vollziehen.

Zu 5.

Werden in einer Zeitung oder Zeitschrift Thatsachen mitgetheilt, an deren Berichtigung oder Widerlegung eine Behörde oder Privatperson ein Interesse hat, so ist der Drucker bedingungsweise verpflichtet, auf Verlangen der betheiligten Behörde oder Privatperson eine deßfallige Entgegnung unentgeltlich aufzunehmen. Die Bedingungen dieser Verpflichtung sind, daß die Entgegnung von dem Einsender unterzeichnet ist, daß dieselbe den Raum des berichtigten Artikels nicht erheblich übersteigt und daß sie keinen strafbaren Inhalt hat; namentlich verdient hervorgehoben zu werden, daß die Ueberschreitung des Raumes nicht nur das Recht auf Unentgeltlichkeit der Aufnahme der Entgegnung, sondern jede Verbindlichkeit zu dieser Aufnahme ausschließt. Die Verpflichtung des Druckers geht aber im Einzelnen dahin, daß die Entgegnung in den gleichen Theil der Druckschrift, in welchem die berichtigten Thatsachen mitgetheilt waren, mit der gleichen Schrift wie der berichtigte Artikel, in einer der nächsten beiden nach Empfang der Entgegnung erscheinenden Nummern und ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufgenommen werde. P.-G. S. 11. Abs. 1.

Beanstandet der Drucker seine Verbindlichkeit zur Aufnahme der Berichtigung oder Wiederlegung, so kann er innerhalb 24 Stunden nach Empfang der Zusendung eine Entscheidung des Amtsgerichts hierüber beantragen; dieses hat die geforderte Entscheidung unverzüglich zu ertheilen; gegen dieselbe kann von keinem Theil ein Rechtsmittel ergriffen werden. P.-G. S. 11 Abs. 2.

Hat der Drucker die Aufnahme der Entgegnung unterlassen ohne durch eine solche Entscheidung von der Verbindlichkeit hierzu befreit worden zu sein, oder hat er dieselbe vorschriftswidrig vollzogen, so ist auf Antrag der Betheiligten von dem Amtsgericht eine polizeiliche Geldstrafe bis zu 100 fl. auszusprechen und diesen außerdem der Ersatz des für sonstige Veröffentlichung bestrittenen Aufwands zuzuerkennen, beides jedoch nur unter der

Voraussetzung, daß sich aus den deßfalligen Verhandlungen die Grundlosigkeit der Nichtaufnahme ergibt. P.-G. S. 11 Abf. 3.

Zur Beseitigung einiger Zweifel, zu welchen diese Bestimmungen Anlaß geben können sei hier noch bemerkt: 1) Dieselben finden dann keine Anwendung, wenn der Artikel, auf welchen die Entgegnung sich bezieht keine Thatsachen, sondern eine Kritik enthält oder, wenn die Entgegnung nicht die mitgetheilten Thatsachen berichtigt oder widerlegt, sondern sich gegen anderweite damit verbundene Auslassungen richtet. 2) Jede Behörde oder Privatperson, auf deren Verhältnisse sich die zu berichtenden Thatsachen beziehen, erscheint als ein zur Entgegnung berechtigter Betheiligter, wenn gleich sie in dem betreffenden Artikel nicht genannt worden ist. 3) Ueber die Frage ob die Entgegnung das gestattete Maaß erheblich übersteige entscheidet das richterliche Ermessen, wobei insbesondere auch darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob die Entgegnung mehr Raum einnimmt, als zu einer den Verhältnissen des Falls entsprechenden Erklärung erforderlich erscheint. 4) Das Verbot von Einschaltungen schließt nicht allein Beisätze in Worten, sondern auch die Beifügung von Zeichen (Fragezeichen, Ausrufungszeichen und dergl.) aus, wodurch eine Ansicht über den Inhalt der Entgegnung kundgegeben wird; glaubt der Drucker Anlaß zu einer solchen Ansichtsaussäuerung zu haben, so darf er dieselbe doch nur in einer von der Entgegnung getrennten besonderen Erklärung aussprechen; dieß gilt insbesondere auch dann, wenn er auf der Wahrheit der berichtigten Thatsachen bestehen, mithin die Berichtigung für unbegründet erklären zu müssen glaubt; in keinem Falle entbindet ihn die Behauptung der Wahrheit der mitgetheilten Thatsachen von der Verbindlichkeit die Entgegnung aufzunehmen.

Es ist selbstverständlich, daß der Drucker hinsichtlich der Aufnahme einer Entgegnung der gedachten Art von dem Widerspruch des Herausgebers u. s. w. ebenso unabhängig ist, wie bezüglich der Einrückung von Strafurtheilen.

Zu 6.

Die Verbote von Veröffentlichungen und der Verbreitung von Druckschriften, welche das Gesetz enthält sind

a. theils solche, welche gegründet auf einen Nothstand

ausnahmsweise eine wahre Beschränkung der Pressfreiheit begründen (§. 9),

b. theils solche, welche sich als Consequenzen aus anderen Bestimmungen des Gesetzes darstellen (§. 7).

Zu a.

Hierher gehört die Bestimmung, daß in Zeiten von Krieg oder Kriegsgefahr nicht allein (wie nach dem bisherigen Pressgesetz) Mittheilungen über Truppenbewegungen und Vertheidigungsmittel des Großherzogthums oder seiner Verbündeten, sondern Veröffentlichungen jeder Art verboten werden können, welche die militärischen Interessen des Großherzogthums oder seiner Verbündeten gefährden. Das Verbot kann jedoch nur durch Polizeiverordnung (d. h. durch den Großherzog oder das Gr. Ministerium des Innern, vgl. P.=St.=G.=V. S. 23⁴) erlassen werden. P.=G. S. 9 Abs. 1. Die Uebertretungen eines solchen Verbots unterliegen einer polizeilichen Geldstrafe bis zu 500 fl. oder einer von dem Polizeigericht zu erkennenden (Amts- bezw. Kreis-) Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten. P.=G. S. 9 Abs. 2 vgl. St.=G.=V. S. 38—40. Außerdem hat die polizeiliche Beschlagnahme der verbotswidrigen Veröffentlichung einzutreten. P.=G. 19¹. 20.

Für den Fall innerer Unruhen bedurfte es einer ähnlichen Vorsorge nicht, weil hierfür in dem §. 3 des Gef. v. 29. Januar 1851, den Kriegszustand betreffend (Reg.=Bl. VI. 39). Die noch weiter gehende Maßregel besteht, daß wo der Kriegszustand verkündet ist, die Militärbehörden in Gemeinschaft mit den ihnen beigegebenen Civilkommissären jede Art von Beschränkung der freien Presse eintreten lassen können.

Zu b.

Diese Verbote finden sich in der Vorschrift, daß keine Druckschrift verbreitet werden darf, gegen welche ein Beschlag verfügt (§. 19) und bekannt gemacht oder eine Verurtheilung (§. 16) ausgesprochen worden ist, oder welche unter ein verfügtes Verbot (§. 9. 17) fällt.¹⁾

¹⁾ Der §. 7 des P.=G. verweist in den aufgenommenen Citaten auch auf den §. 10, als einen Fall für das Verbot einer Druckschrift, obgleich dieser

In diesen Fällen ist aber nicht allein die Verbreitung der mit Beschlag belegten, verurtheilten oder die verbotene Veröffentlichung enthaltenden Druckschrift selbst, sondern auch jede Veröffentlichung eines Abdrucks derjenigen Stellen dieser Schrift untersagt, auf welche sich das eine oder andere bezieht. P.-G. §. 7. Die Uebertretungen dieser Vorschrift haben nicht allein polizeiliche Geldstrafe bis zu 100 fl. zur Folge, P.-G. §. 8, sondern rechtfertigen zugleich eine polizeiliche Beschlagnahme der hierunter fallenden Druckschriften. P.-G. §. 19¹. 20.

Zum Schluß der Erläuterungen dieses Titels sind hier noch einige Sätze zusammenzustellen, welche sich jeweils auf mehrere der besprochenen Punkte beziehen. Sie gehen dahin:

1. Die in den §. 4—9 und 11 d. P.-G. erwähnten polizeilichen Geld- und Gefängnißstrafen (s. oben zu 1—3. 5 und 6) sind stets hin von dem Amtsgericht (unter Zuzug von Schöffen) zu erkennen, wenn gleich dieselben, was im Falle des §. 9 geschehen kann, die regelmäßige Grenze der amtsgerichtlichen Strafgewalt (v. 300 fl. oder 8 Wochen Gefängniß — Ger.-Verf. Ges. §. 15) übersteigen. §. 1. d. Ges. v. 28. Mai 1864 über d. Gerichtsbarkeit u. das Verfahren in Polizeistrafsachen (Reg.-Bl. XXIII. 228.)

2. Für die Verjährung des Einschreitens wegen der Polizeiübertretungen dieses Titels ist nunmehr der §. 17 des P.-St.-G.-B. maßgebend, welcher diese Verjährung nach 6 Monaten von dem Tage der Verübung an eintreten läßt (vgl. P.-G. §. 18, worin für die Verjährung des durch den Inhalt eines Preßerzeugnisses verübten Vergehens die gleiche Zeitdauer festgestellt ist).

3. Es würde sich von selbst verstehen, ist aber in dem Gesetz noch ausdrücklich hervorgehoben, daß die polizeiliche Bestrafung der Verletzungen preßpolizeilicher Vorschriften mit den gedrohten Geld-

§. ein solches nicht ausspricht. Dieses unrichtige Citat, welches demgemäß zu streichen ist, erklärt sich damit, daß, als dasselbe von der I. Kammer beigelegt wurde von dieser zugleich der Antrag gestellt war, dem §. 10 eine Bestimmung beizufügen, welche das Gericht ermächtigt, bei Erfolglosigkeit der Geldstrafe die Herausgabe, einer Zeitung oder Zeitschrift zu untersagen; nachdem der beantragte Zusatz in den Verhandlungen der II. Kammer durch einen andern ersetzt und auch von der I. Kammer nicht weiter festgehalten worden war, hätte das Citat gestrichen werden sollen, was übersehen worden ist.

und Gefängnißstrafen auf die Erkennung der durch den Inhalt der Druckschrift etwa verwirkten (gerichtlichen) Strafe keinen Einfluß übt. P.-G. §. 8.

Dritter Titel.

Von der Verantwortlichkeit und von der gerichtlichen Verfolgung wegen Preßvergehen.

Der Inhalt dieses Titels umfaßt:

I. Die Vorschriften über die strafrechtlichen Verhältnisse der Presse (§. 12. 13. 15. 16. 18.), und

II. die wenigen in das Gesetz aufgenommenen Bestimmungen über die strafgerichtliche Verfolgung der Preßvergehen (§. 14. 17), welche sich nicht auf die, einem besonderen (dem vierten) Titel vorbehaltene, Beschlagnahme beziehen.

In dem Entwurf des Gesetzes vom Jahre 1866 waren noch zwei weitere wichtige Bestimmungen vorgeschlagen, die eine (§. 16 des Entwurfs) gestattete die strafgerichtliche Verfolgung einer Druckschrift ohne gleichzeitige Verfolgung einer für deren Inhalt strafrechtlich haftbaren Person für den Fall, daß entweder eine solche nicht bekannt oder nicht im Bereich der inländischen Gerichte sein würde (vgl. Pr.-Ges. v. 1851 §. 18 Abs. 1. a. E.), der andere (§. 17 d. Entw.) ließ neben der sonst verwirkten Strafe die Entziehung des Gewerbebetriebs als eine weitere gerichtliche Strafe dann zu, wenn ein Preßgewerbe zur Verübung eines Preßvergehens mißbraucht worden sein sollte. Die ersterwähnte Bestimmung wurde auf den in der öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 7. Mai 1866 von dem Berichterstatter (Behaghel) gestellten Antrag gestrichen, weil da, wo eine strafrechtliche haftbare Person nicht bekannt ist, was nur dann der Fall sein könnte, wenn auf der Druckschrift keine solche Person benannt oder die deßfallige Benennung falsch wäre, der